

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Aurachtal

am 18.12.2019 im Sitzungssaal der VG-Aurachtal

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Schumann

Schriffthführer: Frau Katrin Ruppert (TOP 1-4), Frau Katy Schumann (TOP 5), Frau Nicole Urbanski (TOP 6-8)

1. Bürgermeister Schumann erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass zur Sitzung gem. Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) frist- und formgerecht geladen wurde.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 14 anwesend:

Gemeinderäte: Jörg Becker
Manfred Engelhardt (ab 19:11 Uhr)
Dr. Thomas Fuchs
Peter Hußnätter
Frank Jordan (ab 19:28 Uhr)
2. BGM Peter Jordan (ab 19:07 Uhr)
Joachim Kreß
3. BGM Konrad Kreß
Lisa Scherzer
Richard Schnappauf (ab 19:25 Uhr)
Armin Stadie
Siegfried Wagner
Thomas Schuh

Es fehlen entschuldigt: GRM Doris Stein-Echtner (privat verhindert)

Unentschuldigt: ./.

Gäste: Herr Valier, Herr Pleyer vom Planungsbüro Wittmann, Valier & Partner GbR (TOP 3); Pressevertreter

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.11.2019

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gem. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 Stimmen.

TOP 2

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat beschloss, die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Unterreichenbach – ERH 15 (Teil 1) an die Firma *Anton Höllein GmbH* aus 96052 Bamberg für einen pauschalen Bruttoangebotspreis von 434.350,00 € freihändig zu vergeben. Grundlage der Vergabe ist das Angebot vom 06.11.2019.

Der Gemeinderat beschloss weiterhin, die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Unterreichenbach – ERH 15 (Teil 2) an die Firma *Schickert GmbH* aus 91056 Erlangen für einen Bruttoangebotspreis von 124.321,68 € freihändig zu vergeben.

Außerdem beschloss der Gemeinderat die Vergabe dreier Baugrundgutachten an das Büro *GMP-Geotechnik GmbH & Co. KG* aus 97084 Würzburg; für einen Bruttoangebotspreis von 4.311,37 € für das Baugebiet „Ackerlänge IV“; für einen Bruttoangebotspreis von 5.346,67 € für das Baugebiet Schulstraße sowie für einen Gesamtbruttoangebotspreis von 5.346,67 € die Baugrundgutachten für die beiden Baugebiete „Neundorf Ost“ und „-West“.

2. BGM Jordan betritt den Sitzungssaal.

TOP 3

Bebauungsplan „Ackerlänge IV“

TOP 3.1

Entwurfsvorstellung durch das Planungsbüro

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Valier als Vortragenden des Planungsbüros Wittmann, Valier & Partner GbR. Herr Valier erläutert zunächst kurz den Plan mit den geplanten Straßen und Fußwegen. Zu den früheren bereits im Gemeinderat vorgestellten Entwürfen hat sich nur wenig geändert. Insbesondere ist hier ein Fußweg im südöstlichen Bereich zu erwähnen, der notwendig wurde, um darin die Kanalführung unterzubringen. Es werden vier öffentliche Stellplätze im mittleren Bereich des Bebauungsplangebietes ausgewiesen. Die Verkehrsflächen sind mit 6 m Breite geplant. Die Ausgestaltung der Verkehrsfläche obliegt dann der Erschließungsplanung.

GRM Engelhardt betritt den Sitzungssaal.

Es werden großzügige Baugrenzen festgesetzt. Es sind im Bereich der Einfamilienhäuser je zwei Wohneinheiten erlaubt. In den Mehrfamilienhäusern sind bis zu sechs Wohneinheiten möglich. Im südlichen Bereich des Gebietes sind auch aufgrund des Geländeverlaufes 3 Vollgeschosse mit freier Dachform festgesetzt. Im übrigen Gebiet sind nur Häuser mit Satteldach und 2 Vollgeschossen zulässig, um ein einheitliches städtebauliches Bild zu gewährleisten.

GRM Schnappauf und F. Jordan betreten den Sitzungssaal.

Herr Valier erläutert nun die angedachten textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Es wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht zugelassen, um Konfliktpotential zu vermeiden.

Bei den Einfriedungen ist eine Höhe von 1,50 m angedacht. Aus dem Gremium kommt die Meinung, dass ein Zaun in Höhe von 1,20 m ausreichend sei. Herr Valier stellt klar, dass sich die Höhe des Zaunes grundsätzlich am Geländeverlauf orientieren muss.

Nach kurzer Diskussion werden die möglichen Höhen der Einfriedung zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Die Höhe der Einfriedung wird entgegen dem Vorschlag des Planungsbüros auf 1,20 m festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 6 : 8 Stimmen.

(Die maximale Höhe der Einfriedung wird nicht auf 1,20 m gesenkt, sondern auf 1,50 m festgeschrieben.)

Im Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch das Planungsbüro die Firstrichtung der Wohngebäude festgesetzt. Es wird diskutiert, ob diese Festsetzung notwendig ist. Es werden Stimmen laut, die für eine freiere Gestaltung sind. Herr Valier gibt aber zu bedenken, dass die Festsetzung aus städtebaulicher Sicht (homogene Ansicht) sinnvoll ist.

Die Festsetzung wird zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Die Firstrichtung der Gebäude wird im Bebauungsplan festgeschrieben.

Abstimmungsergebnis: 11: 3 Stimmen.

Aus dem Gemeinderat kommt der Hinweis, dass bereits angedacht wurde, die Nutzung von Photovoltaik vorzuschreiben. Eine Aufständerung der Photovoltaikmodule soll jedoch nicht erlaubt sein. Es wird der Einwand erhoben, dass sich auf den Häusern mit Flachdach eine solche Nutzung ohne Aufständerung schwierig gestalten könnte. Dieser Einwand wird mit der Argumentation entkräftet, dass aufgrund der entwickelten Technik (z. B. Paneele an der Fassade), eine solche Nutzung trotzdem durchaus möglich ist.

Es kommt der Einwand, dass solch eine Vorschrift rechtswidrig sein könnte. Herr Valier sagt zu, die Rechtslage zu prüfen. Er weist aber darauf hin, dass in den späteren Kaufverträgen jedenfalls eine solche Verpflichtung aufgenommen werden kann.

Es wird über die Aufnahme der Verpflichtung zur Photovoltaiknutzung abgestimmt.

Beschluss:

Herr Valier wird damit beauftragt, zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Photovoltaiknutzung rechtens ist. Falls diese möglich sein sollte, soll diese in den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Sollte die Aufnahme der verpflichtenden Photovoltaiknutzung in den Bebauungsplan nicht möglich sein, ist eine solche in die Kaufverträge bzgl. des Gebietes „Ackerlänge IV“ aufzunehmen. Die Aufständerung von Photovoltaikmodulen wird untersagt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 3 Stimmen.

Um „wandartige“ Hecken zu vermeiden, wird festgesetzt, dass Hecken aus Nadelgehölzen und Zypressengewächsen unzulässig sind. Ebenso ist die Anlage von Kies- und Steingärten unzulässig, um eine möglichst naturnahe Gartengestaltung zu gewährleisten.

TOP 3.2

Billigungs- und Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Aurachtal nimmt Kenntnis vom Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Ackerlänge IV" vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Wittmann, Valier und Partner GbR in der Fassung vom 18.12.2019 (Grünordnungsplan durch Büro Team 4, Nürnberg) und billigt die Planfassung mit den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen.

Der Gemeinderat beschließt weiterhin, mit der vorstehend bezeichneten Planfassung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen; die Auslegung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Planentwurf inkl. Begründung ist auf der Homepage der Gemeinde Aurachtal zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 4

Annahme von Spenden für den Arbeitskreis Weihnachtsmarkt Falkendorf von diversen Firmen

Die Gemeinde Aurachtal hat von folgenden Firmen eine Spende für den Falkendorfer Weihnachtsmarkt 2019 erhalten:

Jeweils 100,- € von:

- *Christbaumhof Fam. Peter*, Frankenweg 15, 91463 Dietersheim;
- *Schützenverein Guns 'n' Rifles e. V.*, Lenzenbergstr. 38, 91074 Herzogenaurach;
- *Bienis Basteloase - Jens Bienwald*, Eisgrund 10, 91086 Aurachtal;

- *mutterkind.de Christine Zenkel*, Wirtsgrund 6, 91086 Aurachtal;
- *Webdesign & Hosting Maximilian Enzinger*, Bischoff-Otto-Weg 9, 91086 Aurachtal;
- *Berufsverband Deutscher Markt- u. Sozialforscher e. V.*, Nordwestring 101, 90419 Nürnberg;

50,- € von:

- *Heißmangel Ingrid Pell*, Lenzenbergstr. 38, 91074 Herzogenaurach

Die Spenden sollen zur Deckung der Fixkosten (Miete der Buden, Versicherung, etc.) des Falkendorfer Weihnachtsmarktes dienen.

Zu den in Aurachtal ansässigen Firmen und Personen bestehen seitens der Gemeinde keine besonderen Beziehungen; zu den auswärtigen Firmen bestehen keine Geschäftsverbindungen. Die Spenden wurden vorerst auf ein Verwahrkonto eingenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Spenden anzunehmen und an den Arbeitskreis Weihnachtsmarkt Falkendorf weiterzuleiten.

Über die geschäftlichen Verbindungen wurde der Gemeinderat informiert.

Die Spenden haben weder in der Vergangenheit die Entscheidungen des Gemeinderats beeinflusst, noch werden sie in der Zukunft Entscheidungen des Gemeinderates beeinflussen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 5

Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2020 bis 2023

TOP 5.1

Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Aurachtal

Bei der Entwässerungseinrichtung handelt es sich um eine sogenannte kostenrechnende Einrichtung. Das bedeutet, dass die Aufwendungen, die für diese Einrichtung notwendig sind, kostendeckend auf die Anschlussnehmer umzulegen sind.

Die derzeit gültigen Gebührensätze für die öffentliche Entwässerungseinrichtung sind im November 2015 mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr für vier Jahre kalkuliert worden und am 01.01.2016 in Kraft getreten. Der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde erneut ein vierjähriger Kalkulationszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023 zugrunde gelegt.

In der jetzt anstehenden Gebührenkalkulation gilt es, die Jahre 2016 bis 2019 anhand der tatsächlichen Ergebnisse nachzurechnen und die Jahre 2020 bis 2023 in der Vorschau zu betrachten.

Die erstellte Gebührenkalkulation berücksichtigt insbesondere folgende Kostengruppen: Personal- und Personalnebenausgaben, Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtung, einschließlich das an die Stadt Herzogenaurach zu zahlende Benutzungsentgelt für die Überleitung in die Kläranlage Herzogenaurach, die Niederschlagswasserabgabe, Sachverständigenkosten und Verwaltungskostenbeiträge sowie kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsungen.

Im anstehenden Kalkulationszeitraum ist auch der Gebührenaussgleich für den zurückliegenden Kalkulationszeitraum vorzunehmen. Es ergab sich im Bereich Niederschlagswasser eine Unterdeckung von 77.500 Euro. Daraus errechnet sich ein jährlich auszugleichender Betrag von 19.400,00 Euro. Beim Niederschlagswasser erklärt sich die Unterdeckung durch deutlich gestiegene Betriebskosten. In der Summe sind es 51.600,00 Euro mehr. Die Kostengruppe Schmutzwasser schließt mit einem Defizit 112.000,00 Euro ab. Auf 4 Jahre verteilt ergibt sich ein jährlich auszugleichender Betrag von 28.000 Euro.

Außerdem lässt sich das Defizit durch die merklich gestiegenen kalkulatorischen Kosten begründen. Sowohl beim Niederschlags- als auch Schmutzwasser liegt die Abweichung bei über 30 Prozent. Das hängt im Wesentlichen mit dem Investitionsbedarf und der Kostenentwicklung im Bausektor zusammen. Allein zur Erfüllung der Auflagen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis sind im Zeitraum 2015 bis 2019 Investitionskosten von 2,4 Mio. entstanden.

Ein weiterer großer Kostenpunkt ist das vom Gesetzgeber geforderte und in Auftrag gegebene Generalentwässerungskonzept für die Jahre 2018 bis 2022 als Grundlage für eine vorausschauende Sanierungsplanung. Die Gesamtausgaben liegen einschließlich der Kamerabefahrungen bei gut 900.000 Euro.

Außerdem wirkt sich aus, dass nach und nach Zuwendungen und Beitragseinnahmen aus den 80er-Jahren vollständig aufgelöst sind, so dass diese bei der Berechnung der kalkulatorischen Kosten nicht mehr mindernd berücksichtigt werden können.

Der nächste Schritt in der Gebührenkalkulation berücksichtigt die zukünftige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist. Das heißt die Jahre 2020 bis 2023 werden vorkalkuliert.

Bei den Betriebskosten war die allgemeine Preisentwicklung zu berücksichtigen. Die Gemeinde Aurachtal ist Gasteinleiter in die Kläranlage Herzogenaurach. Hier mussten die gestiegenen Kosten für die Klärschlamm Entsorgung eingepreist werden.

Die Anlagennachweise wurden mit den bekannten Investitionen bis 2023 fortgeschrieben. Für die Zukunft wurden nach Abzug der Beitragseinnahmen Investitionen von 2,6 Mio. Euro berücksichtigt. Dabei handelt es sich um Maßnahmen für die Erweiterung und Renovierung des Kanalnetzes.

Außerdem mussten die Unterdeckungen aus den Jahren 2016 bis 2019 angesetzt werden. Die ausgleichenden Unterdeckungen wirken sich bei der Niederschlagswassergebühr mit 0,10 Euro pro Quadratmeter und bei der Schmutzwassergebühr mit 0,20 Euro pro Kubikmeter gebührensteigernd aus.

Der um die Einnahmen aus der Grundgebühr (derzeit 30,00 Euro für die gängigste Zählergröße) bereinigte Entgeltbedarf wird beim Niederschlagswasser durch die befestigten Flächen und beim Schmutzwasser durch die Einleitungsmenge zur Kläranlage Herzogenaurach geteilt.

Aus dem Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2023 steigt die Niederschlagswassergebühr auf 0,62 Euro pro Quadratmeter befestigter Flächen. Die Schmutzwassergebühr liegt bei 2,86 Euro pro Kubikmeter eingeleitete Schmutzwassermenge.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, sogenannte Vorhaltekosten, eine Grundgebühr zu erheben. Es werden drei weitere Alternativen dargestellt, wie sich die Schmutzwassergebühr verändern würde, wenn die Grundgebühr erhöht würde.

Auf Nachfrage von 3. BGM Kreß zu den Gründen für die Kostensteigerung der Betriebskosten wird auf die Durchführung regelmäßiger Instandhaltungsarbeiten von Regenwasserkanälen und Bauwerken verwiesen.

Anmerkung der Verwaltung im Nachgang zur Sitzung:

Ein weiterer Grund stellt die in 2018 rückwirkend für die Jahre 2010 bis 2013 zu leistende Niederschlagswasserabgabe in Höhe von 40.900,00 Euro dar, die den gestiegenen technischen Anforderungen an die Bauwerke geschuldet ist. Ab 2014 besteht seitens der Gemeinde Aurachtal keine Abgabepflicht mehr für die Niederschlagswassereinleitungen.

GRM Hußnätter spricht sich gegen eine Erhöhung der Grundgebühr aus und favorisiert, verstärkt verbrauchsabhängig abzurechnen, um einen sparsamen Umgang zu fördern. Dagegen spricht nach Ansicht von 3. Bürgermeister Kreß, dass zu den Gebührenbestandteilen auch mengenunabhängige Aufwendungen gehören. Im Falle eines Wohnungsleerstandes hätte eine Abschaffung der Grundgebühr zur Folge, dass keine Gebühren mehr zu leisten wären, obwohl Fixkosten anfallen würden.

Abschließend nimmt der Gemeinderat die Abwassergebührenkalkulation 2020 bis 2023 für die Gemeinde Aurachtal mit Festsetzung der Gebühren zur Kenntnis.

TOP 5.2

Erste Änderung zur Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Aurachtal

Auf Antrag von GRM Scherzer lässt Bürgermeister Schumann zuerst über den Vorschlag mit einer Grundgebührenerhöhung auf 48,00 Euro für die gängigste Zählergröße (bis 4 m³/h) und einer Verbrauchsgebühr von 2,71 Euro abstimmen.

Beschluss:

Die Satzung zur ersten Änderung der Satzung wird in der nachstehenden Form erlassen:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl S. 266), erlässt die Gemeinde Aurachtal folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aurachtal (BGS/EWS) vom 09.12.2015:

§ 1 Änderung

§ 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4	m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis 6,3	m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis 10	m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis 16	m ³ /h	192,00 €/Jahr
über 16	m ³ /h	480,00 €/Jahr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aurachtal wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,71 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 11 Abs. 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aurachtal wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagsgebühr beträgt 0,62 €/m² pro Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 13 : 1 Stimmen.

TOP 6

Vorschläge für die Termine der Gemeinderatssitzungen 2020

Für die Gemeinderatssitzungen des Jahres 2020 werden folgende Termine vorgeschlagen:

Januar 2020: im Bedarfsfall
 12. Februar 2020
 11. März 2020
 06. Mai 2020 – Konstituierende Sitzung des neugewählten Gemeinderats
 17. Juni 2020
 22. Juli 2020
 09. September 2020
 14. Oktober 2020
 18. November 2020
 16. Dezember 2020

Der Gemeinderat nimmt die o. g. Vorschläge zur Kenntnis. Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

TOP 7

Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

TOP 8
Bürgerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

1. Bürgermeister Schumann schließt die öffentliche Sitzung, nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 20:17 Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung siehe Seiten: 325 ff.

v.g.u

Katrin R u p p e r t
Schriftführerin

Katy S c h u m a n n
Schriftführerin

Nicole Urbanski
Schriftführerin

Klaus Schumann
1. Bürgermeister